

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 456/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

1. des Max H [REDACTED],
[REDACTED]-[REDACTED], W [REDACTED] o.
2. der minderjährigen Gisela H [REDACTED],
geboren am 16. August 1946,
gesetzlich vertreten durch ihre
Mutter Anna H [REDACTED],
Ha [REDACTED]-[REDACTED], W [REDACTED] o.
3. des minderjährigen Walter H [REDACTED],
geboren am 3. März 1950,
gesetzlich vertreten wie zu 2),
4. der minderjährigen Barbel H [REDACTED],
geboren am 20. Juli 1951,
gesetzlich vertreten wie zu 2),
5. des Rudolf L [REDACTED],
[REDACTED], Li [REDACTED]straße [REDACTED] o.
6. des Arnold L [REDACTED],
[REDACTED], Li [REDACTED]straße [REDACTED] o.
7. des Rudi L [REDACTED],
[REDACTED], Li [REDACTED]straße [REDACTED] o.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], Ha [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a [REDACTED],
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, Ha [REDACTED], B [REDACTED] o.

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mithilfe der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim,
Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 18. Januar 1967

Beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Ham-
burg vom 23. März 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels tragen die Kläger.

G r u n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet
angehört und keine ungeklärte Rechtsfrage von grund-
sätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrens-
rechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch
nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Recht-
sprechung des Senats bei der Entscheidung über die Ein-
holung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungs-
gutachtens zu beachten sind. Nach der Auffassung des
Berufungsgerichts ist es nicht wahrscheinlich, daß das
schwere Herzleiden und die damit zusammenhängenden Leiden,
die am 15. Oktober 1951 den Tod des Vaters der Kläger,
Kurzmann Laubinger, herbeigeführt haben, durch die Ver-
folgung in der Weise beeinflusst worden ist, daß der
Verfolgte früher verstorben ist als er ohne die Verfol-
gung gestorben wäre. Das Berufungsgericht hat diese
Überzeugung aus den Gutachten der Sachverständigen

47

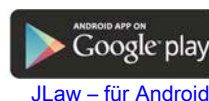
- 3 -

Dr. Heywald, Prof. Dr. Jores, des Privatdozenten Dr. Freyberger und des Prof. Dr. Curtius und aus den mündlichen Stellungnahmen der beiden letztgenannten Sachverständigen gewonnen. Das Berufungsgesicht ist dabei von der Auffassung des Sachverständigen Dr. Heywald aufgegangen, daß die Verfolgung das Herbeileiden des Verfolgten - zeitweilig - verschlimmert habe, daß diese Verschlimmerung jedoch ohne Einfluß auf den Zeitpunkt des Todes gewesen sei, da kein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Tod bestehe. Diese Ausführungen ergeben keinen Anlaß, die Revision zuzulassen. Die Auffassung des Berufungsgesichts, der Sachverständige habe nur eine zeitweilige Verschlimmerung des Leidens durch die Verfolgung angenommen, beruht auf der Auslegung des Gutachtens, in dem der Sachverständige das Jahr 1948 als den Zeitpunkt des Beginns der eigentlichen Insuffizienz bezeichnet hat. Diese trichterförmige Auslegung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Aus ihr folgt, daß die Annahme einer richtungsgebenden Verschlimmerung des Leidens ausscheidet. Liegt aber eine nur abgrenzbare Verschlimmerung vor, so ist es eine nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheidende Tatfrage, ob diese Verschlimmerung derart auf den Krankheitsverlauf eingewirkt hat, daß der Tod des Verfolgten früher eingetreten ist. Die Auffassung, daß in einem solchen Falle der Ursachenzusammenhang zwischen Verfolgung und Krankheitsverlauf bzw. Tod im Sinne des § 41 BGG grundsätzlich zu bejahen sei, hat der Senat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 7. Dezember 1966 - IV ZR 205/65 - abgelehnt. Damit ist zugleich die von den Beschwerdeführern vorgetragene Meinung, die abgrenzbare Verschlimmerung eines den Tod des Verfolgten herbeiführenden Leidens müsse immer einen frühzeitigen Tod bewirken haben, abgelehnt. Ob der frühzeitige Eintritt des Todes im Einzelfall zu bejahen ist und ob in einem solchen Falle ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem ersten Auftreten der Verschlimmerung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

und dem Tode zu verlangen ist, hat, wie hier geschehen, der Tatrichter unter Hinzuziehung ärztlicher Sachverständiger zu beurteilen.

Nach allem ist hier nicht über eine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Kläger mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Johannsen

Dr. Graf